

Grundagentext zum Missbrauch geistlicher Autorität

In Ergänzung zur diözesanen Verfahrensordnung bei Verdachtsfällen auf Missbrauch geistlicher Autorität in pastoralen Kontexten möchte folgende Handreichung dabei helfen, das Phänomen des geistlichen Missbrauchs und ihm zugrunde liegende Dynamiken klarer zu umreißen. Ziel ist es, konkrete Verdachtsfälle eindeutiger als Fälle geistlichen Missbrauchs identifizieren bzw. als Fehlanzeigen einordnen zu können, um im Einzelfall in angemessener Weise mit betroffenen und beschuldigten Personen umzugehen.

1. Begriffsklärung

Erst seit wenigen Jahren erfolgt eine systematische Befassung mit dem Thema des sogenannten „geistlichen Missbrauchs“. Insofern befindet sich der damit verbundene Sprachgebrauch noch in Entwicklung und Klärung. Die Arbeitshilfe Nr. 338 der Deutschen Bischofskonferenz „Missbrauch geistlicher Autorität“¹ greift bisherige Überlegungen und den von Betroffenen geprägten Sprachgebrauch auf und spricht von „Missbrauch geistlicher Autorität“, verwendet aber auch die gebräuchliche Kurzform „geistlicher Missbrauch“. Die Verfahrensordnung des Erzbistums Paderborn übernimmt diese Begriffe und die zugrundeliegenden Begriffsklärungen.

Der Ausdruck „spirituelle“ bzw. „spiritualisierte Gewalt“ findet hier keine Verwendung. Er versteht sich als Parallelbildung zum Ausdruck „sexualisierte Gewalt“, der im Kontext sexuellen Missbrauchs seine volle Berechtigung hat. Auf Basis eingehender soziologischer Untersuchungen zu den Begriffen „Herrschaft“, „Macht“ und „Gewalt“ plädiert Herbert Haslinger dafür, den mit körperlicher Schädigung konnotierten Begriff „Gewalt“ nicht auf jegliche Form des Machtmisbrauchs auszuweiten, sondern – um der Betroffenen willen – auf Fälle von

¹ *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch*, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 31. Mai 2023 (= Arbeitshilfen Nr. 338).

Anwendung körperlicher Gewalt zu beschränken.² Dieser Argumentation schließen sich die Verfahrensordnung des Erzbistums Paderborn und diese Handreichung an. Auch bringt der Begriff „Gewalt“ zu wenig zum Ausdruck, was in Fällen von Missbrauch geistlicher Autorität erfahrungsgemäß charakteristisch ist: das Subtile, das Manipulative, das Umgarnende.

Inwieweit die Begriffe „grenzverletzend“, „manipulativ“ oder „übergriffig“ zur Einschätzung und Beschreibung vom Missbrauchsfällen auch im geistlichen Bereich hilfreich sind, wird sich vermutlich erst im weiteren Umgang mit konkreten Verdachtsfällen und im Austausch mit Betroffenen zeigen und bewähren müssen. Bezuglich der in ein Missbrauchsgeschehen involvierten Personen wird hier von „Betroffenen“ und von „Beschuldigten“ gesprochen, von „Tätern“ nur im Falle einer Verurteilung. Von „Täterorganisation“ zu sprechen, erscheint nur angemessen, wenn die Organisation mehrheitlich aus Tätern besteht. Wo das nicht der Fall ist, sollte der Begriff keine Anwendung finden.

2. Thematische Abgrenzung

Gegenstand der Verfahrensordnung und dieser Handreichung ist der Missbrauch von geistlicher Autorität in pastoralen Kontexten. Es geht dabei um *seelsorgliche* Beziehungen im weiteren Sinn, die klar zu unterscheiden sind von *dienstrechtlichen* Beziehungen. Besteht eine dienstrechtliche Beziehung (z.B. im Angestelltenverhältnis), sollte eine seelsorgliche Beziehung gerade ausgeschlossen sein. Die Tatsache, dass ein Beschuldigter möglicherweise „Geistlicher“ ist, ist für sich genommen also weder ein notwendiges noch ein hinreichendes Kriterium, um von „geistlichem Missbrauch“ zu sprechen. In Dienstverhältnissen greift das Disziplinarrecht und die jeweils verantwortliche Personalführung. Eine Beschwerdeordnung und geeignete Disziplinarmaßnahmen liegen vor und werden ständig weiterentwickelt.³

² Vgl. Herbert Haslinger, *Macht in der Kirche*, Freiburg 2022, S. 120; in Ergänzung dazu auch S. 347-348: Mit Blick auf Gewalt in der Kirche differenziert Haslinger zwischen sexueller, körperlicher, psychischer, sozialer, instrumenteller und sekundärer Gewalt.

³ Siehe auch Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern im Codex Iuris Canonici.

3. Gefährdungskontexte

Menschen auf der Gottsuche oder in persönlichen Wachstumsprozessen erwarten, in kirchlichen Kontexten Unterstützung und Hilfe zu finden. Sie bringen den Personen, die sie begleiten und unterstützen, Offenheit und Vertrauen entgegen. Dieses Sich-Öffnen kann zu einer verminderten Widerstandsfähigkeit gegen eine zu starke Einflussnahme anderer führen. Es kann zu einer Gefährdung der spirituellen Selbstbestimmung kommen, wenn Personen im kirchlichen Bereich unreflektiert oder fahrlässig mit der eigenen (geistlichen) Autorität und Macht umgehen.

Das Ausnutzen einer durch Verletzlichkeit und Vertrauen herabgesetzten Widerstandsfähigkeit gehört zu den Grundmerkmalen geistlichen Missbrauchs. Ein weiteres Merkmal geistlichen Missbrauchs besteht darin, dass das Persönlichkeitsrecht auf spirituelle Selbstbestimmung missachtet oder nicht zur Entfaltung gebracht wird. Die Arbeitshilfe Nr. 338 der Bischofskonferenz⁴ nennt Kriterien und gibt Hinweise, um Erlebtes einordnen zu können. Es wird zwischen folgenden Indizienkatalogen unterschieden, um das Einordnen von Missbrauchserfahrungen zu erleichtern:

- Manipulation und Verletzung der spirituellen Autonomie,
- Kontrolle der Kommunikation und Information,
- Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder Verantwortlichen,
- Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken.

Auf Basis dieser Arbeitshilfe werden im Folgenden für das Erzbistum Paderborn vier pastorale Handlungsfelder beschrieben, in denen es zu Missbrauch geistlicher Autorität kommen kann. Ergänzend zu den in der Arbeitshilfe schon benannten Kriterien werden für jedes Handlungsfeld beispielhaft weitere Indizien beschrieben, die bei der Einordnung und Beurteilung konkreter Verdachtsfälle geistlichen Missbrauchs helfen sollen. Die Grenzen zwischen den vier Handlungsfeldern sind zum Teil fließend. Das heißt, dass in einem Feld benannte Indizien auch in anderen Handlungsfeldern relevant sein können.

⁴ *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch* (siehe Anm. 1): Kap. 2 „Indizien und Unterscheidungen“, S. 16-22.

3.1 Geistliche Begleitung und Exerzitien⁵

Seelsorgliche Beziehungen in geistlicher Begleitung und Exerzitien sind in besonderer Weise von einem asymmetrischen Vertrauensverhältnis geprägt. Menschen, die sich seelsorglich begleiten lassen, öffnen ihr Herz, gewähren Einblick in ihr Glaubensleben und in ihre Suche nach Sinn und Orientierung. Dabei werden sehr persönliche Dinge preisgegeben, die den suchenden Menschen verletzlich und angreifbar machen.

Missbrauch in diesem Feld kann an folgenden Indizien ausgemacht werden:

- Die Begleitungsbeziehung erweist sich als dominant und exklusiv, so dass andere, bisher ebenfalls hilfreiche Beziehungen im Leben der begleiteten Person deutlich in den Hintergrund rücken.
- Die begleitete Person fühlt sich immer mehr auf Begleitung und Unterstützung angewiesen. Die Abhängigkeit von der begleitenden Person wird stärker statt geringer; die Autonomie und Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen, nehmen eher ab.
- Entscheidungen, die infolge geistlicher Begleitung getroffen werden, dienen weniger dem Individuum und dessen Gottesbeziehung als den Interessen des Begleiters bzw. dessen Organisationssystems.
- In der Begleitung wird Druck oder Angst aufgebaut hinsichtlich der Quantität und Qualität des eigenen spirituellen Lebens. Der Aufbau von Druck und Angst kann sich auch auf die praktische Lebensführung und die Lebensform beziehen.
- Die begleitende Person lässt zu, dass die gottsuchende Person ohne Unterscheidung in den gegebenen geistlichen Impulsen eine göttliche Instruktion wahrnimmt und diese als solche unkritisch übernimmt.

⁵ Vgl. „Suchet mein Angesicht“ (Ps 27,8). *Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien*, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1. März 2024 (Die deutschen Bischöfe – Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste, Nr. 54).

Ebenso: „...und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15). *Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung*, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2014, 3. überarbeitete Aufl. 2024. (Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission, Nr. 39).

Für das Erzbistum Paderborn gilt: *Standards Geistlicher Begleitung im Fachdienst im Erzbistum Paderborn*. In: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn Jg. 161 (2018), Stück 9, Nr. 109.

- Gängige Standards für geistliche Begleitung werden nicht beachtet (z.B. vertraglich festzulegende Rahmenbedingungen; regelmäßige Gespräche in einem Zeitraum, der befristet ist auf 6 Monate bis 5 Jahre).⁶

3.2 Verbindliche Formen gemeinschaftlichen religiösen Lebens

In Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und geistlichen Gemeinschaften wird der Glaube in verbindlichen Gemeinschaftsformen gelebt. Ähnlich ist es in Ausbildungskontexten wie im Priesterseminar oder vergleichbaren Einrichtungen.

Missbrauch in diesem Feld kann an folgenden Indizien festgemacht werden:

- Die Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum* wird nicht hinreichend beachtet und gewahrt.
- Die Kommunikation wird kontrolliert und stark reglementiert. Informationen werden nicht transparent weitergegeben.⁷
- Die Auslegung der evangelischen Räte wird so eng geführt, dass Individualität und Freiheit des Einzelnen unterminiert werden, z.B. durch ein überzogenes Gehorsamsverständnis.
- Es herrscht ein elitäres, gegen Kritik immunisiertes Gemeinschaftsverständnis. Problemanzeichen werden, insofern sie überhaupt zugelassen werden, zumeist zulasten des Einzelnen gelenkt.
- Unter Abschottung von gängigen theologischen Diskursen wird eine Sondertheologie aufgebaut.
- Unausgereifte Statuten und Lebensregeln, in schriftlicher wie mündlicher Überlieferung, dürfen - oft aus einem Aufbruchseifer heraus - nicht hinterfragt werden.
- Es wird maßloses Engagement eingefordert, bspw. im Bereich von Evangelisierung und Diakonie. Die daraus resultierenden negativen Folgen für die Engagierten werden spiritualisiert.

⁶ Vgl. *Standards Geistlicher Begleitung im Fachdienst im Erzbistum Paderborn* (siehe Anm. 4).

⁷ Vgl. *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch* (siehe Anm. 1), S. 18-19.

3.3 Begegnungen und Beziehungen im pastoralen Kontext

In allen pastoralen Kontexten kommt es zu Begegnungen und Beziehungen, die der persönlichen Glaubensentwicklung und Reifung dienen sollen. Das ist nicht nur bei Einzelseelsorge, Sakramentenpastoral und Beichtgesprächen der Fall. Auch Gruppen, Verbände und Gremien verfolgen dieses Ziel. Zu denken ist konkret an kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, Schulseelsorge, Studierendenseelsorge, Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge, Seniorenarbeit oder andere Zielgruppenarbeit, aber auch an pastorale Arbeit in z.B. sozialen Einrichtungen und Bildungsstätten.

Missbrauch in diesem Feld kann an folgenden Indizien ausgemacht werden:

- Der Zugang zu Sakramenten wird ohne gerechten Grund bzw. aufgrund unangemessener oder willkürlicher Kriterien oder aus Kontrollbedürfnissen verweigert.
- Personen werden mit Verweis auf die Entschiedenheit des Glaubenslebens ihrer Herkunftsbezüge entfremdet. Sie verlieren unter Umständen den Kontakt zur Familie, zu Freunden, zu beruflichen Bezügen (z.B. Abbruch der Ausbildung, Kündigung des Arbeitsplatzes).
- Die Seelsorge behindert ein Leben in den tatsächlichen Kontexten durch überzogene Glaubens- und Moralansprüche.

3.4 Gruppenereignisse

Pastorales Tun - vor allem auch im Kontext der 'Neuevangelisierung' - ist immer häufiger geprägt von religiösen Events und Großveranstaltungen mit charismatischer Ausstrahlungskraft. Lokal wird die Atmosphäre und die für solche Treffen charakteristische Verkündigung aufgegriffen in Gebetsgruppen, Glaubenskursen und Jüngerschaftsschulen. Religiöse (Gemeinschafts-)Erfahrungen, die hier gemacht werden, sind teilweise punktuell; jedoch werden diese Ereignisse auf einer emotionalen Ebene, gerade auch von jungen Menschen, als äußerst intensiv erfahren.

Missbrauch in diesem Feld kann an folgenden Indizien ausgemacht werden:

- Bestimmte religiöse Wertvorstellungen und Praktiken werden ideologisiert und eingefordert.
- Stark emotionalisierte Kontexte oder gruppendifamische Prozesse werden für die Anbahnung von Lebensentscheidungen und -bindungen ausgenutzt, die an sich langer Reifung und nüchterner Reflexion bedürften.
- Das persönliche Bekehrungserlebnis wird überakzentuiert unter Entwertung der bisherigen Lebens- und Glaubensbiografie und unter Entfremdung von den Herkunftsbezügen.
- Der Gebrauch von Vernunft wird im Glaubensleben deutlich abgewertet und zurückgewiesen.